

TECHNISCHER BERICHT – VERTRAGSKLAUSELN – SONDERAUFLAGENHEFT FÜR DIE VERGABE DES AUFTRAGS ZUR BEWIRTSCHAFTUNG DES WEINBERGES BEIM SCHLOSS MARETSCH IM ZEITRAUM VOM 1.02.2021 BIS ZUM 31.1.2023 – ERKENNUNGSCODE DER AUSSCHREIBUNG (CIG) 8561929752

1. Vergabegegenstand und Ausführungsort

Das Verkehrsamt der Stadt Bozen mit Sitz in Bozen, Südtiroler Straße 60, PEC-Adresse tourismbz@pec.bolzano-bozen.it, Tel.: 0471/307056, www.bolzano-bozen.it, beabsichtigt, eine Markterhebung durchzuführen, um unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, der Öffentlichkeit, der Wettbewerbsfreiheit, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit den Auftrag zur Bewirtschaftung des Weinberges beim Schloss Maretsch in den Jahren 2021-2022 – mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre zu denselben Bedingungen in Ermangelung der Kündigung seitens des Verkehrsamtes der Stadt Bozen – zu vergeben. Die Ermittlung des Wirtschaftsteilnehmers, dem der Auftrag mittels Direktvergabe erteilt wird, erfolgt gemäß LG Nr. 16/2015, Art. 80, abgeändert durch LG Nr. 3/2019, sowie gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 36, Abs. 2, Buchst. b).

Die Leistungen bestehen in der Bewirtschaftung (Anbau, Bearbeitung und Ernte) des im Eigentum des Verkehrsamtes der Stadt Bozen stehenden Weinberges mit eigenen Mitteln und Geräten. Der Weinberg befindet sich rund um das Schloss Maretsch im Bozner Stadtzentrum und umfasst eine Fläche von etwa 2 Hektar. Es verfügt über eine eigene Wasserquelle und über ein neues Berieselungssystem, das im Jahre 2009 eingebaut wurde; die Zufahrt für Fahrzeuge ist über die Maretschgasse möglich. Im Bereich des Schlosses gibt es keine Möglichkeit, Arbeitsgeräte oder Fahrzeuge zu lagern oder abzustellen.

2. Art und Weise der Erbringung des Dienstes

Der Zuschlagsempfänger, der mit der Bewirtschaftung des Weinberges beauftragt wird, hat mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters für die regelmäßige Pflege der Reben zu sorgen (angebaut als Spalieranlage, mit einigen Reihen angrenzend an das Schloss als Pergel-Anlage), deren derzeitige Eigenschaften er beibehalten muss: Er hat mit eigenen Maschinen den Rebschnitt, die Düngung und den Pflanzenschutz mit Herbiziden und Schädlingsbekämpfungsmitteln vorzunehmen sowie die Ernte zu erledigen, mit

besonderem Augenmerk auf die Nachbarn, und zwar nach den Weisungen des Auftraggebers und der Verantwortlichen der Kellerei Bozen, der das Verkehrsamt der Stadt Bozen angeschlossen ist und der die Ernte angeliefert wird. Die Erträge aus dem Verkauf stehen dem Verkehrsamt der Stadt Bozen zu.

Der Bewirtschafter muss gewährleisten, dass die Ursprungsbezeichnung DOC aufgrund der Menge an geernteten Trauben beibehalten wird. Der Weinberg ist mit Lagrein angebaut.

3. Dauer des Dienstes

Der Auftrag läuft für zwei Jahre vom 1.2.2021 bis zum 31.1.2023 mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre, die innerhalb 11.12.2022 vom Verkehrsamt der Stadt Bozen schriftlich mitzuteilen ist. In Ermangelung dieser Mitteilung gilt der Dienst als beendet.

4. Allgemeine und besondere Anforderungen zur Erbringung des Dienstes

Die vorliegende Markterhebung richtet sich an die Wirtschaftsteilnehmer, die die allgemeinen Anforderungen gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 80 sowie die nachstehend aufgeführten beruflichen und besonderen Anforderungen erfüllen.

Anforderungen an die fachliche Eignung gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 83, Abs. 1, Buchst. a):

- Eintragung im Handelsregister bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer oder in gleichwertigen Verzeichnissen für die im vorliegenden Sonderauflagenheft angeführten Tätigkeiten;

Besondere Anforderungen gemäß LG Nr. 16/2015, Art. 27, Abs. 9 sowie GvD Nr. 50/2016, Art. 83, Abs. 1, Buchst. b) und c):

- in den letzten 3 Jahren vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen oder Privaten gleiche Leistungen wie die hier ausgeschriebenen erbracht haben, und zwar für einen mindestens der Höhe des Ausschreibungsbetrages für die ersten beiden Jahre entsprechenden Gesamtbetrag, und in der Lage sein, die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung vorzulegen;
- über die für die Bewirtschaftung des Weinberges geeigneten Maschinen und Mittel verfügen;

- im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises für den Ankauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sein (Voraussetzung für die Durchführung des Dienstes, nicht für die Teilnahme an der Markterhebung; der Nachweis muss bei Vertragsabschluss und auf jeden Fall vor Ausführung des Dienstes vorgelegt werden).

Um die Prüfung der Erfüllung der besagten Anforderungen zu ermöglichen, sind die Interessenten aufgefordert, die Interessenbekundung betreffend die Teilnahme an der Markterhebung in allen Teilen sorgfältig auszufüllen. Das Verkehrsamt der Stadt Bozen wird die Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen durch den Zuschlagsempfänger prüfen und behält sich vor, diese Prüfung auch im Zuge des Verfahrens mit Bezug auf einen oder mehrere Bieter vorzunehmen.

Die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen muss durch Ausfüllung und Unterzeichnung des in der Interessenbekundung enthaltenen Ersatzerklärung bestätigt werden.

5. Vertragsabschluss

Der etwaige Vertrag wird in der gemäß LG Nr. 16/2015, Art. 37 idgF vorgeschriebenen Form abgeschlossen und unterliegt nur im Falle der Verwendung der Registrierungspflicht.

Die Vorlage der Interessenbekundungen bindet die Verwaltung in keiner Weise, und aus ihr erwächst den Antragstellern keinerlei Anspruch auf Erteilung des Auftrags.

6. Vergütung

Der dem Abschlag unterliegende Ausschreibungsgrundbetrag für den Zeitraum 2021-2022 beträgt 40.000,00 Euro (20.000,00 Euro pro Jahr) zzgl. MwSt. in der gegebenenfalls geschuldeten Höhe (je nach der für den Zuschlagsempfänger geltenden Steuerregelung).

Sicherheitskosten gemäß GvD Nr. 81/2008 sind nicht vorgesehen, da keine Interferenzen auszumachen sind, aus denen sich auf mit den oben genannten Bestimmungen in Zusammenhang zu bringenden Risiken ergeben könnten. Folglich wurde das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung (DUVRI) nicht erstellt. Die Zahlungen erfolgen halbjährlich

gegen Vorlage einer Rechnung mit Zahlungsziel 30 Tage. Der Zuschlagsempfänger muss unter Befolgung der Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse ein dediziertes Kontokorrentkonto angeben. Für etwaige Steuern und Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des Vertrages hat der Zuschlagsempfänger aufzukommen.

Das wirtschaftliche Angebot ist als verbindlich anzusehen, sodass keine Anpassung aufgrund von nach Abgabe desselben eingetretenen Steigerungen zulässig ist.

Die Beträge sind als Ganzes zu betrachten und beinhalten alle Kosten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag.

Der Zuschlagsempfänger hat bei Auslaufen des Auftrags keinen Anspruch auf eine Vergütung der Kosten für Verbesserungen, Neuerungen und/oder für die Instandhaltung. Etwaige Kosten für Eingriffe oder außerordentliche Aufwendungen sind vorab schriftlich mit der Vergabestelle zu vereinbaren, wobei sich letztere vorbehält, zwecks Beibehaltung eines hohen Qualitätsstandards für den Weinberg und die Ernte die Ausführung von Leistungen und/oder Arbeiten über das vorliegende Auflagenheft hinaus zu verlangen, deren Vergütung gemäß den örtlichen Gepflogenheiten und den Tariftabellen der Interessenvertretungen des Weinbausektors gesondert festgelegt wird.

7. Teilnahme am Verfahren zur Direktvergabe des Dienstes

Die Wirtschaftsteilnehmer, die ihr Interesse bekundet haben und die vorgesehenen Anforderungen erfüllen, werden aufgefordert, der Vergabestelle einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Falls mehr als fünf geeignete Interessenten ausgemacht werden, werden fünf von diesen ausgelost und aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten. Werden weniger als fünf geeignete Interessenten ausgemacht, so werden alle aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten.

Der Kostenvoranschlag setzt sich zusammen aus zwei getrennten Angeboten, dem Wirtschaftlichen Angebot und dem Technischen Angebot, die getrennt ins Portal zu laden sind.

Im **wirtschaftlichen Teil** muss der gebotene Jahresbetrag mit zwei Kommastellen angegeben werden (beispielsweise Euro 19.000,00, neunzehntausend/00). Die angegebene Vergütung darf nicht höher sein

als der Ausschreibungsbetrag (20.000,00 pro Jahr). Angebote mit Preisaufschlag sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen. Der Betrag ist als Pauschalbetrag anzusehen.

Die Höchstpunktzahl für das wirtschaftliche Angebot entspricht 40/100 Punkten. Diese werden den Punkten aus der technischen Bewertung hinzugezählt. Der Bieter, dem die höchste Punktzahl zugeteilt wird (Summe der Punkte für das Technische Angebot und jener für das Wirtschaftliche Angebot) wird von der Vergabestelle für die Direktvergabe des Auftrags ausgewählt, wobei das Verfahren die Verwaltung in keiner Weise verpflichtet, sodass letztere auch von der Erteilung des Auftrags absehen kann, falls das Angebot als nicht günstig erachtet werden sollte oder falls sie aus irgendeinem sonstigen Grund entscheiden sollte, das Verfahren abzubrechen und/oder auszusetzen. Dieses Verfahren dient nämlich der Auswahl eines Wirtschaftsteilnehmers, um diesem den Dienst mittels Direktvergabe in Auftrag zu geben.

Der technische Teil des Angebots wird anhand folgender Gewichtungen und Parameter bewertet:

1) Für die Bewirtschaftung des Weinberges beim Schloss Maretsch geeignete Maschinen und Arbeitsmittel, die der Bieter zu nutzen beabsichtigt; diese müssen in seinem Eigentum stehen oder ihm für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung stehen, z. B. aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrages oder eines gleichwertigen Vertrages, dessen Abschluss vor der Angebotsabgabe erfolgt sein muss. Zuteilbare Höchstpunktzahl: 20 Punkte. Bei der Zuteilung der Punkte wird der Eignung der Arbeitsmittel und Maschinen in Bezug auf die Besonderheit des Weinberges und seiner Lage sowie dem Erhaltungszustand und der Funktionstüchtigkeit derselben und dem Umfang der Arbeitsmittel im Hinblick auf die Erledigung aller erforderlichen Arbeitsvorgänge Rechnung getragen.

2) Beschreibung der Modalitäten der Ausführung des Auftrags. Der Wirtschaftsteilnehmer muss kurz beschreiben, wie er den Auftrag auszuführen beabsichtigt, auch um die derzeitige Produktionsqualität und -menge des Weinberges zu erhalten. Zuteilbare Höchstpunktzahl: 20 Punkte. Bei der Zuteilung der Punkte wird den Fachkenntnissen und der Beherrschung der für den Anbau von Lagrein-Trauben erforderlichen Techniken Rechnung getragen.

3) Verbesserungen, die der Wirtschaftsteilnehmer an dem im Eigentum des Verkehrsamtes der Stadt Bozen stehenden Weinberg auch zwecks Verbesserung der Qualität der in der Kellerei abzuliefernden Trauben vorzunehmen gedenkt, ohne dass diesem dafür Kosten entstehen. Zuteilbare Höchstpunktzahl: 20 Punkte. Die Höchstpunktzahl für das technische Angebot entspricht somit 60/100 Punkten. Diese werden den Punkten aus der wirtschaftlichen Bewertung hinzugezählt.

Das Verkehrsamt behält sich vor, durch Direktvergabe jenen Bieter mit dem Dienst zu beauftragen, der auf der Grundlage der oben dargelegten Bewertung das beste technisch-wirtschaftliche Angebot vorlegt.

7. Vergabeverfahren

Diese Markterhebung dient der Vergabe des Auftrags zur Bewirtschaftung des Weinberges des Verkehrsamtes der Stadt Bozen durch Direktvergabe gemäß GvD Nr. 50/2016, Art. 36, Abs. 2, Buchst. b) sowie gemäß Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 26, abgeändert durch Landesgesetz Nr. 3/2019. Das Verkehrsamt der Stadt Bozen behält sich demnach vor, vor der Vergabe des Dienstes die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anforderungen seitens des Zuschlagsempfängers sowie die Angemessenheit des Angebots zu überprüfen.

8. Vertragserfüllungsgarantie

Bei Vergabeverfahren **mit geschätztem Wert ab 40.000 Euro** (zzgl. MwSt.) und unter 150.000 Euro (zzgl. MwSt.) hat der Auftragnehmer die endgültige Vertragserfüllungsgarantie gemäß LG Nr. 16/2015, Art. 36 in Höhe von **2 % des Vertragspreises** zu leisten.

Der Vorschlag bleibt ab seinem Eingang für weitere 180 Tage bindend. Im Falle der etwaigen Auftragserteilung hat der Wirtschaftsteilnehmer die Vertragsgebühren gemäß Auftragsbetrag – sofern geschuldet – zu entrichten. Die vorliegende Aufforderung **gilt nicht als Vertragsantrag** und **verpflichtet diese Körperschaft in keiner Weise**, den anbietenden Wirtschaftsteilnehmern den Auftrag zu erteilen.

Die Verwaltung behält sich vor, das eingeleitete Verfahren aus ihr vorbehaltenen Gründen jederzeit abubrechen, ohne dass die antragstellenden Wirtschaftsteilnehmer irgendwelche Forderungen geltend machen können.

9. Vertragsklauseln und Sonderauflagenheft

Der vorliegende technische Bericht mitsamt der Beschreibung des verlangten Dienstes, dem Auflagenheft und den darin enthaltenen Vertragsklauseln zeigt die Mindestanforderungen auf, die die interessierten Wirtschaftsteilnehmer erfüllen und vorbehaltlos akzeptieren müssen. Das Grundgerüst des Vertrages besteht aus dem vorliegenden Auflagenheft und den entsprechenden Vertragsklauseln; der Vertrag wird auf dem Korrespondenzwege abgeschlossen und für die Registrierung im Falle der Verwendung hat der Zuschlagsempfänger aufzukommen.

Mit der Annahme des oben beschriebenen Auftrags erklärt der Wirtschaftsteilnehmer daher,

- von den vergabegegenständlichen Verfahren Kenntnis genommen zu haben und die Durchführbarkeit geprüft zu haben;
- im Angebot alle Umstände und Gegebenheiten berücksichtigt zu haben, die sich auf die Kosten des Dienstes auswirken.

Der Zuschlagsempfänger kann sich daher im Zuge der Durchführung des Dienstes nicht auf die mangelnde Kenntnis der Bedingungen oder auf das Auftreten von nicht bewerteten oder berücksichtigten Umständen berufen beziehungsweise neben der angebotenen Vergütung weitere Kosten, Aufwendungen und Gebühren geltend machen.

10. Besichtigung

Vor der Abgabe des Angebots muss der Bieter eine Besichtigung durchführen, die er selbst organisieren muss, da es sich um einen Standort im Freien handelt, oder für die er direkt mit dem Verkehrsamt der Stadt Bozen einen Termin vereinbart; die erfolgte Besichtigung ist im Angebot zu erwähnen. Die mit der Vergabestelle vereinbarten Termine für die Besichtigung müssen mindestens 5 (fünf) Tage vor der im Aufforderungsschreiben angegebenen Frist für die Abgabe des Angebotes liegen.

11. Vertragswidrigkeiten, ausdrückliche Aufhebungsklausel und Vertragsstrafen

Der Zuschlagsempfänger hat dem Auftraggeber die Schäden aus jedweder Nichterfüllung beziehungsweise Nichtbeachtung des vorliegenden Auflagenheftes und der hierin enthaltenen Vertragsklauseln zu ersetzen.

Sollte der Zuschlagsempfänger sich weigern, den Dienst zu erbringen, oder wiederholt gegen irgendeine der hierin enthaltenen Klauseln, die als wesentlich gelten, verstoßen, so wird der Vertrag auf Initiative des Verkehrsamtes automatisch aufgehoben.

Für jeden Tag der Verspätung der Leistung fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/000 (einem Promille) der Netto-Vertragssumme an, unbeschadet des Rechts, die Erstattung aller weiteren Schäden zu verlangen. Die Vertragsstrafe darf insgesamt nicht mehr als zehn Prozent des Vertragspreises ausmachen.

12. Weitervergabe und Vertragsabtretung

Der Auftragnehmer darf die auftragsgegenständliche Leistung auch nicht teilweise weitervergeben; ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf er den entsprechenden Vertrag oder die daraus hervorgehenden Forderungen zudem aus keinem Grund abtreten.

13. Endgültigkeit des Vertragspreises

Der vorgenannte Preis gilt als vom Bieter auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf eigenes Risiko angeboten und kann während der gesamten Vertragslaufzeit nicht geändert werden. Der Zuschlagspreis ist daher unabhängig von jedweder Gegebenheit für die gesamte Vertragslaufzeit und bis zum Abschluss der Leistung unveränderlich.

Der Zuschlagsempfänger ist folglich nicht berechtigt, Zuschläge oder besondere Entschädigungen jedweder Art zu verlangen, um die Erhöhung der Materialkosten, Verluste oder sonstige Umstände, die nach der Vergabe eintreten könnten, wettzumachen.

14. Kosten, Steuern und Gebühren

Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der gegebenenfalls erforderlichen Registrierung des für diese Leistung abgeschlossenen Vertrages – einschließlich der Nebenkosten – gehen zur Gänze zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

15. Vertraulichkeit und Datenschutz

Sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung vorgelegten Unterlagen und Daten sind Eigentum des Verkehrsamtes.

Der Zuschlagsempfänger hat alle Informationen über die vom Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten, sofern sie nicht vom Auftraggeber verbreitet werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen oder zu Zwecken zu verwenden, die nicht für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer auch, die personenbezogenen Daten, die ihm im Zuge der Auftragsausführung bekannt werden, nicht für eigene Zwecke und in jedem Fall nicht für Zwecke, die nicht mit der Vertragserfüllung verbunden sind, zu verwenden.

Der Auftragnehmer verwahrt die personenbezogenen Daten, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, als „Verantwortlicher“ im Sinne des Gesetzes Nr. 675 vom 31.12.96 (Datenschutz) sowie der EU-Verordnung, wobei er die Einhaltung sämtlicher Vorschriften mit den daraus hervorgehenden zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist Azienda di Soggiorno e Turismo - Verkehrsamt der Stadt Bozen, Via Alto Adige – Südtiroler Straße 60, 39100 Bolzano Bozen, Tel. +39 0471 307030, www.bolzano-bozen.it.

16. Datenschutzbelehrung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von den Nutzern sowie aus öffentlich zugänglichen Drittquellen (z. B. Schuldnerlisten, Handels- und Berufsregister, Presseorgane, Medien, Internet) erworben haben, im Rahmen des Zulässigen und beschränkt auf die uns erteilten Ermächtigungen zur Ausübung unserer Verwaltungsfunktionen sowie zur Erfüllung unserer institutionellen Aufgaben und zur Durchführung der von unserer Satzung vorgesehenen Tätigkeiten. Die personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016 (nachstehend auch „DS-GVO“) verarbeitet. Es handelt sich um Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen können, sowie um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Bei Bedarf verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verkehrsamtes oder Dritter auch über die reine Vertragserfüllung hinaus.

Falls Sie uns Ihre Zustimmung erteilt haben, erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken (im Zusammenhang mit Pflichten aus Gesetzen, Verordnungen oder Gemeinschaftsvorschriften) sowie zu vertraglichen Zwecken (im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Einholung von Informationen im Hinblick auf den Abschluss des Vertrages, an welchem die betroffene Person beteiligt ist). Falls Sie uns Ihre Zustimmung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten auch für Werbe- und Marktforschungszwecke sowie zum Zwecke des Profilings verarbeitet.

Innerhalb des Verkehrsamtes haben jene Ämter Zugang zu Ihren Daten, für die dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Zu diesen Zwecken können die von uns eingesetzten Dienstleister und Hilfsunternehmen unter Beachtung des Vertraulichkeitsgrundsatzes sowie unserer schriftlichen Weisungen in Sachen Datenschutz Daten erhalten.

Jede betroffene Person kann gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit geltend machen. Die Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf nur für die Zukunft gilt und nicht die in der Vergangenheit erfolgte Verarbeitung betrifft. Zudem besteht das Recht auf Beschwerde bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung sind Sie gehalten, jene personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind oder zu deren Einholung wir gesetzlich verpflichtet sind. In Ermangelung dieser Daten sind wir gezwungen, den Abschluss beziehungsweise die Erfüllung des Vertrages abzulehnen beziehungsweise die Fortführung des bereits bestehenden Vertrages abubrechen oder diesen zu beenden.

Falls Sie sich widersetzen, werden wir die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, dass wir Gründe nachweisen können, die uns zur Verarbeitung zwingen, und diese

Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung dazu dient, einen Anspruch vor Gericht geltend zu machen, durchzusetzen oder zu wahren.

Sie haben jederzeit das Recht, sich der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zu widersetzen.

17. Entscheidung von Streitigkeiten – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem öffentlichen Auswahlverfahren zur Durchführung der Markterhebung und zur Direktvergabe des Dienstes ist das Verwaltungsgericht der Region Trentino-Südtirol, Autonome Sektion Bozen zuständig. Alle Streitigkeiten jedweder Art, die sich im Zuge der Ausführung des Dienstes ergeben sollten, unterliegen, falls sie nicht anhand von Verwaltungsverfahren gelöst werden können, der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit wird nachdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bozen.

18. Einzige Verfahrensverantwortliche und Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften

Verfahrensverantwortliche (RUP) ist die geschäftsführende Direktorin Frau Roberta Agosti.

Der Auftrag wird durch den vorliegenden technischen Bericht geregelt, der die Vertragsklauseln und das Sonderauflagenheft umfasst. Neben dem vorliegenden Bericht sind auch das Angebot des Zuschlagsempfängers sowie die Bekanntmachung der Markterhebung, auch wenn sie nicht beigefügt sind, als Bestandteil des Vertrages anzusehen.

Sofern nicht im Widerspruch zu den im vorliegenden Bericht und im Vertrag festgelegten Bedingungen stehend, ist der Zuschlagsempfänger gehalten, sämtliche geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Gepflogenheiten betreffend den Weinbau zu beachten, auch wenn diese in den Unterlagen zum gegenständlichen Verfahren nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Bozen, 21.12.2020

Die Einzige Verfahrensverantwortliche

Roberta Agosti

Geschäftsführende Direktorin des Verkehrsamtes der Stadt Bozen